

Bezug von Sozialhilfeleistungen

Was sind Ihre Pflichten?

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht, Ehrlichkeit

Sie informieren den Sozialdienst selbstständig, wenn sich bei Ihnen persönlich, finanziell oder familiär etwas ändert. Sie reichen dem Sozialdienst die notwendigen Unterlagen ein (z. B. Bank-auszüge, Mietverträge, Krankenkassenausweise, Lohnabrechnungen, Gerichtsentscheide usw.). Nur so kann der Sozialdienst prüfen, ob Sie Anrecht auf finanzielle Unterstützung haben.

Sie respektieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialabteilung und halten sich an die vereinbarten Regelungen und Termine.

Mithilfe, Auflagen und Weisungen

Sie tun alles, damit Sie bald wieder finanziell selbstständig sind und auf eigenen Beinen stehen können. Sie suchen darum intensiv eine Arbeitsstelle und setzen alle Ihre Ansprüche gegen die Sozialversicherungen (Arbeitslosenkasse, IV etc.) durch. Sie unternehmen alles, damit es Ihnen gesundheitlich gut geht.

Wenn Sie finanzielle Unterstützung beziehen, können Sie Auflagen und Weisungen erhalten, damit sich Ihre Situation verbessert und/oder Sie Ihre Ressourcen ausschöpfen. Halten Sie die Auflagen und Weisungen nicht ein, kann es zur Kürzung der finanziellen Unterstützung kommen. Bei gro-bem Missbrauch kann die finanzielle Unterstützung ganz eingestellt werden (Falschaussagen, Unter-schlagung von Einkommen etc.).

Rückerstattung der finanziellen Unterstützung

Die finanzielle Unterstützung muss zurückbezahlt werden, wenn sich die finanzielle Situation ver-bessert hat. Für diese Rückerstattung gibt es spezielle Regeln. Der Sozialdienst nimmt Rücksicht auf Ihre individuelle Situation.

Verwandtenunterstützung

Wenn Sie Grosseltern, Eltern, Kinder oder Enkel haben, die in sehr günstigen finanziellen Verhält-nissen leben, kann es sein, dass diese Sie finanziell unterstützen müssen. Der Sozialdienst ist berechtigt, dies abzuklären gegebenenfalls einzufordern.

Was sind Ihre Rechte?

Recht auf Mitsprache

Der Sozialdienst informiert Sie über geplante Massnahmen und bezieht Sie in die Umsetzung mit ein.

Beschwerderecht

Wenn Sie mit einem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie einen rekursfähigen Beschluss verlangen. Sind sie mit einem Beschluss nicht einverstanden, können Sie eine Beschwerde einreichen. Diese Beschwerde ist beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, spätestens 30 Tage nachdem Sie den Beschluss erhalten haben, einzureichen. Der Bezirksrat prüft dann die Sach- und Rechtslage.